

# Ausgewählte Aspekte des Vereinsrechts

Dipl.-Kfm. Margret Schäfer StB  
Dipl.-Kfm. Thomas Queck WP StB

# Vereinsrecht

- Besteuerung der Vereine
  - Gesetzliche Regelungen zur Gemeinnützigkeit
  - Buchführungsbereiche
- Haftung und Rechtsschutz
- Aktuelles

# Gesetzliche Regelungen zur Gemeinnützigkeit

- Die steuerbegünstigten Zwecke
- Ausschließlichkeit
- Unmittelbarkeit
- Selbstlosigkeit
- Exkurs: Rücklagenbildung
- Anerkennung durch das Finanzamt

# Gesetzliche Regelungen

Der Verein wird als gemeinnützig anerkannt, wenn er **ausschließlich, unmittelbar** und **selbstlos** einen steuerbegünstigten Zweck verfolgt (§ 51 AO). Dies sind

- gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO),
- mildtätige Zwecke (§ 53 AO) und
- kirchliche Zwecke (§ 54 AO).

# Gesetzliche Regelungen

## Ausschließlichkeit

- Es dürfen nur die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt werden.
- Die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs darf damit nicht Satzungszweck sein.
- Die teilweise Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für begünstigte Zwecke ist erlaubt.
- Die Weitergabe muss **nicht** Satzungszweck sein.

# Gesetzliche Regelungen

## Unmittelbarkeit

- Der Verein muss seine steuerbegünstigten Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen.
- Fördervereine oder Mittelbeschaffungsvereine sind jedoch zulässig (§ 58 Nr. 1 AO).

# Gesetzliche Regelungen

## Selbstlosigkeit

- Die Selbstlosigkeit ist die **zentrale** Vorschrift im Gemeinnützigkeitsrechts.
- Hier geschehen die meisten Fehler, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.
- Die Tätigkeit des Vereins darf damit nicht auf die Vermehrung des eigenen Vermögens oder die Förderung der Erwerbstätigkeit der Mitglieder gerichtet sein.
- Problem: Umfangreiche wirtschaftliche Bereiche (Zweckbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) sollten ausgelagert werden.

# Gesetzliche Regelungen

## Verluste aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

- Sämtliche Mittel des Vereins müssen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Bei **Verstoß**: Verlust der Gemeinnützigkeit!!
- Dies bedeutet: Verluste aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dürfen nicht durch Mittel aus dem steuerbegünstigten Bereich ausgeglichen werden!



# Gesetzliche Regelungen

## Verluste aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

### Ausnahmen

- In den 6 vorangegangenen Wirtschaftsjahren sind Gewinne in mindestens gleicher Höhe angefallen (BMF vom 19.10.1998),
- Fehlkalkulation
- Die Verluste werden in den folgenden 12 Monaten durch Gewinne ausgeglichen.
- Anlaufverluste. Innerhalb von 3 Jahren nach dem Verlustentstehungsjahr müssen aber Mittel dem ideellen Bereich zugeführt werden können.

# Gesetzliche Regelungen

## Zeitnahe Mittelverwendung

- Die Mittel müssen grundsätzlich bis zum Ende des **zweiten** auf den Zufluss folgenden Jahres verwendet werden (§§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO, 62 AO). Neuregelung im Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts.
- Der Verein darf also grundsätzlich kein Vermögen bilden.

## Ausnahmen:

- Zuführung zum Vermögen auf ausdrücklichen Wunsch eines Spenders.
- Vermögensumschichtungen
- Erbschaften, es sei denn der Erblasser wünscht eine bestimmte Mittelverwendung
- Sachzuwendungen, die Vermögenscharakter haben.

# Gesetzliche Regelungen

## Zuwendungen an Mitglieder

- Vereinsmitglieder dürfen grundsätzlich keine Zuwendungen erhalten. Arbeits- oder Dienstleistungen für den Verein dürfen aber angemessen honoriert werden. Nachgewiesene Aufwendungen dürfen erstattet werden.
- Aufmerksamkeiten zu bestimmten Anlässen (Jubiläen) sind gestattet. Steuerliche Grenze 40 Euro. Angemessenheit höherer Aufwendungen ist nachzuweisen.
- Bei Zweifeln: **vorherige** Abstimmung mit dem Finanzamt.

# Gesetzliche Regelungen

## Grundsatz der Vermögensbindung

- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Steuerbegünstigung ist das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine KöR für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen (§§ 55 Abs. 1 Nr. 4 und 6 I AO). Satzungspflicht!
- Keine Verpflichtung zur Vermögensübertragung, wenn der bisherige durch einen neuen steuerbegünstigten Zweck ersetzt wird oder wenn nach dem Wegfall noch andere steuerbegünstigte Zwecke vorhanden sind.
- Bei **Verstoß** (Löschung der Satzungsbestimmung oder durch tatsächliche Geschäftsführung): Verlust der Gemeinnützigkeit von Anfang an, Nachversteuerung über 10 Jahre, Wegfall des ermäßigten Umsatzsteuersatzes!

# Gesetzliche Regelungen

## Rücklagenbildung

- Die Rücklagenbildung stellt die Ausnahme vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung dar.
- Möglichkeit, Vereinsvermögen aufzubauen.
- Die Rücklagenbildung und Rücklagenentwicklung **muss** aus der Buchführung des Vereins ersichtlich sein! Eigene Geldkonten hierfür sind jedoch nicht erforderlich.
- Die Rücklagen sind nunmehr in § 62 AO durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts geregelt.

# Gesetzliche Regelungen

## Rücklagenarten

- Allgemeine Zweckgebundene Rücklage und Betriebsmittelrücklage, § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO
- Wiederbeschaffungsrücklage, § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO
- Freie Rücklage, § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

# Gesetzliche Regelungen

## Betriebsmittelrücklage

- Periodisch wiederkehrende Ausgaben
- Beispiel: Miete, Strom, Löhne
- Der Mittelbedarf für einen angemessenen Zeitraum darf nicht überschritten werden.
- Maximal Bedarf für 24 Monate, aufzulösen spätestens im zweiten Jahr nach der Bildung, § 62 AO Abs. 2 AO

# Gesetzliche Regelungen

## Zweckgebundene Rücklage

- Bildungsmöglichkeit, soweit für die Erreichung der steuerbegünstigten Zwecke erforderlich.
- Beispiel: größere Anschaffungen / Renovierungen
- Das Vorhaben muss in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden können. Konkrete Vorgaben gibt es nicht.
- Erfahrungswerte: sechs bis sieben Jahre problemlos.
- Notfalls bei längeren Zeiträumen Abstimmung mit dem Finanzamt.



# Gesetzliche Regelungen

## Wiederbeschaffungsrücklage

- Möglich für die Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die für die Erreichung des steuerbegünstigten Zweckes erforderlich sind.
- Die Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Abschreibungen eines zu verwendenden Wirtschaftsgutes.
- Die Voraussetzungen für höhere Zuführungen sind nachzuweisen.

# Gesetzliche Regelungen

## Freie Rücklage

- Keine Zweckbindung!
- 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und
- 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel = Überschüsse aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und
- 10% der Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich.
- Die Rücklage muss nicht während des Bestehens des Vereins aufgelöst werden!
- Keine betragsmäßige Begrenzung!
- Gute Möglichkeit für den Verein, eigenes Vermögen aufzubauen!

# Gesetzliche Regelungen

## Unzutreffende Rücklagenbildung

- Eine überhöhte Rücklagenbildung verstößt gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung.
- Folge: **Verlust der Gemeinnützigkeit!**
- Das Finanzamt kann jedoch eine Frist setzen, in der die Mittel zu verwenden sind (Nachfrist).
- Die Entscheidung ob und welche Frist gesetzt wird, liegt im Ermessen des Finanzamtes!
- Die Frist läuft in der Regel bis zum Ablauf des folgenden Jahres.
- Sie wird nur bei Rechtsirrtum oder bei Unkenntnis des Vereins gewährt.

# Gesetzliche Regelungen

## Beispiel zur Rücklagenbildung

Ein gemeinnütziger Konzertverein hat in 2012 folgende Überschüsse erzielt:

Ideeller Bereich	2.000 €
Vermögensverwaltung	15.000 €
Zweckbetrieb	10.000 €
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (nach Steuern)	20.000 €

Die Bruttoeinnahmen im ideellen Bereich betragen 20.000 Euro. Im Jahr 2022 ist die Wiederbeschaffung eines Konzertflügels für 25.000 Euro geplant. Die üblichen jährlichen Abnutzungen hierfür betragen 2.500 Euro p.a. Die Pacht pro Jahr beträgt 1.000 Euro.

Wie hoch ist die höchst zulässige Rücklagenbildung?

# Gesetzliche Regelungen

## Beispiel zur Rücklagenbildung

Die höchst zulässige Rücklage beträgt 14.500 Euro:

Freie Rücklage	5.000 €	1/3 Überschuss Vermögensverwaltung
Freie Rücklage	5.000 €	10% der Gewinne aus dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie 10% der Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich.
Betriebsmittelrücklage	2.000 €	Pacht für 2 Jahre
Wiederbeschaffungsrücklag	2.500 €	Konzertflügel

# Gesetzliche Regelungen

## Anerkennung durch das Finanzamt

- Bei Vorliegen der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen entscheidet das Finanzamt im KSt-Bescheid, sofern steuerpflichtige Einkünfte vorliegen; anderenfalls durch einen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid.
- Der Freistellungsbescheid ist 5 Jahre gültig.
- In der Regel werden jedoch im 3-Jahres-Turnus Körperschaftsteuererklärungen angefordert.
- Größere Vereine müssen ohnehin jährlich Steuererklärungen abgeben.

# Gesetzliche Regelungen

## Anerkennung durch das Finanzamt

- Neu gegründete Vereine können eine vorläufige Bescheinigung beantragen.
- Diese ist Voraussetzung für die Berechtigung, Spendenbescheinigungen auszustellen.
- Die vorläufige Bescheinigung ist 18 Monate gültig; sie kann auch rückwirkend aufgehoben werden.

# Buchführungsbereiche

- Die Buchführungsbereiche des Vereins
- Ideeller Bereich
- Zweckbetrieb
- Vermögensverwaltung
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Beteiligungen an Gesellschaften



# Die Buchführungsbereiche des Vereins

Hauptzweck

Nebenzweck

Ideelle Tätigkeit des Vereins  
(Verfolgung gemeinnütziger Zwecke)

Vermögensverwaltung

Zweckbetriebe

Gewerbliche oder wirtschaftliche  
Geschäftsbetriebe

# Die Buchführungsbereiche

Der **ideelle Bereich** umfasst alle Einnahmen und Ausgaben, die unter den **Satzungszweck** fallen.

Ein Leistungsaustausch zwischen Verein und Dritten findet **nicht** statt.

# Die Buchführungsbereiche

- Ertragsteuern (KSt, GewSt) fallen nicht an.
- Umsatzsteuer kann mangels Leistungsaustausch nicht entstehen.
- Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

# Die Buchführungsbereiche

Der **Zweckbetrieb** nach § 65 AO umfasst die

- wirtschaftliche Tätigkeit gegen Entgelt, die
- notwendig ist, um die Satzungszwecke zu erfüllen.

Alternativ kann die Qualifizierung als Zweckbetrieb auch durch das Gesetz erfolgen.

# Die Buchführungsbereiche

Die **Vermögensverwaltung** nach § 14 AO ist gekennzeichnet durch

- Entgeltlichkeit und die
- langfristige Nutzung von Vermögen.

# Die Buchführungsbereiche

Der **wirtschaftliche Geschäftsbetrieb** nach § 14 AO ist gekennzeichnet durch

- Entgeltlichkeit,
- Selbstständigkeit und
- Nachhaltigkeit

Die Absicht, **Einnahmen** zu erzielen, ist ausreichend.  
Eine **Gewinnerzielungsabsicht** ist nicht erforderlich.

# Der ideelle Bereich

Der ideelle Bereich umfasst auf der Einnahmenseite die Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Schenkungen.

Auf der Ausgabenseite finden sich auch die Abschreibungen der abnutzbaren Wirtschaftsgüter des ideellen Bereichs.

Besondere steuerliche Probleme ergeben sich nicht, da Ertragsteuern und Umsatzsteuern nicht anfallen.

# Der Zweckbetrieb

## Zweckbetriebe

Zweckbetrieb nach  
allgemeiner Definition

Voraussetzungen:

- Zweckverwirklichung
- Zwecknotwendigkeit
- Konkurrenzklausel

Zweckbetrieb aufgrund  
gesetzlicher Bestimmungen

- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO)
- Krankenhäuser (§ 67 AO)
- Sport (§ 67a AO)
- Tätigkeiten im Sinne des § 68 AO



# Der Zweckbetrieb

Die steuerlichen Folgen für den Zweckbetrieb sind:

- Ertragsteuern (KSt, GewSt) fallen **unabhängig** von der Höhe etwaiger Überschüsse nicht an.
- Bei umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen ermäßigt sich der Umsatzsteuersatz in der Regel auf **7 %**.

# Der Zweckbetrieb

Definition des Zweckbetriebs:

Der Verein muss den Zweckbetrieb zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke unbedingt und unmittelbar benötigen.

➔ BFH-Urteil vom 09.04.1987, BStBl. II, 859

# Der Zweckbetrieb

## Beispiele:

- Die Herausgabe von Druckschriften durch einen Friedensverein ist ein Zweckbetrieb (BFH vom 23.11.1988).
  - Das Carsharing-Angebot eines gemeinnützigen Vereins ist kein Zweckbetrieb (BFH vom 12.06.2008).
  - Die Teestube eines gemeinnützigen Vereins für Jugendhilfe ist kein Zweckbetrieb, sondern ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (BFH vom 11.04.1990).
- ➔ Praxishinweis: Im Einzelfall ist auf die Rechtsprechung zurückzugreifen oder eine verbindliche Auskunft einzuholen.

# Der Zweckbetrieb

Konkurrenzklausele:

Der gemeinnützige Verein darf mit seiner Tätigkeit nicht in Konkurrenz zu steuerpflichtigen Gewerbebetrieben stehen.

# Der Zweckbetrieb

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist bereits dann ein Zweckbetrieb nicht gegeben, wenn ein Wettbewerb mit steuerpflichtigen Unternehmen möglich wäre, ohne dass es auf die tatsächliche Wettbewerbssituation vor Ort ankommt.

(BMF-Schreiben vom 27.11.2000, BStBl. 2000 I, 1548)

# Der Zweckbetrieb

Möglichkeit der Konkurrentenklage:

Der BFH lässt die Konkurrentenklage zu. Ein nicht steuerbegünstigter Mitbewerber hat damit einen Rechtsschutz gegen die Zweckbetriebseinstufung eines gemeinnützigen Vereins.

(BFH vom 15.10.1997)

# Der Zweckbetrieb

## Vermietung einer Sportanlage / Sporthalle:

Vermietungsart		Betriebsform
Vermietung ausschließlich an Mitglieder		Zweckbetrieb
Vermietung an Mitglieder und die Vermietung an Dritte ist von untergeordneter Bedeutung		Zweckbetrieb
Vermietung an Mitglieder und Dritte <b>ohne</b> unterschiedliche Entgelte		wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Vermietung an Mitglieder und Dritte zu <b>unterschiedlichen</b> Entgelten	Vermietung an Mitglieder	Zweckbetrieb
	Vermietung an Dritte	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

# Der Zweckbetrieb

## Sportliche Veranstaltungen:

- Hierzu besteht eine gesetzliche Sonderregelung.
- Grundsätzliche Regelung (§ 67 a Abs. 1 AO) mit Optionsmöglichkeit (§ 67a Abs. 3 AO).



# Der Zweckbetrieb

Regelung ohne Inanspruchnahme der Option

Sportliche Veranstaltung mit Vereinnahmung von Entgelten

Die Bruttoeinnahmen des Jahres betragen **nicht mehr** als 45.000 Euro (bisher 35.000 Euro, Neuregelung durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts)

Es liegt ein Zweckbetrieb vor. Ertragsteuern fallen **nicht** an.

Die Höhe der Gewinne ist irrelevant.

Eventuelle entstandene Verluste sind irrelevant.

Die Verluste sind für die Gemeinnützigkeit **unschädlich**.

# Der Zweckbetrieb

## Regelung **mit** Option:

Die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro ist **nicht** überschritten

- Der Verein kann für die Sportveranstaltungen, bei denen bezahlte Sportler eingesetzt werden, die Option zur Behandlung der Veranstaltung als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ausüben.
- Die Option ist z.B. sinnvoll, wenn Verluste entstanden sind und Gewinne aus anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben vorliegen.
- Bindungsfrist der Option: 5 Jahre (Veranlagungszeiträume).

# Der Zweckbetrieb

## Regelung **mit** Option:

Die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro ist überschritten

- Die Option zum Zweckbetrieb ist für solche Veranstaltungen möglich, bei denen ausschließlich **unbezahlte** Sportler teilnehmen.
- Bindungsfrist der Option: 5 Jahre (Veranlagungszeiträume).
- Folge: Die Gewinne aus der Veranstaltung sind ertragsteuerfrei, der Umsatzsteuersatz beträgt 7 %, Verluste sind für die Gemeinnützigkeit **unschädlich**.

# Der Zweckbetrieb

## Regelung **ohne** Option:

Die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro ist überschritten

- Es liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.
- Gewinne und Verluste sind ertragsteuerrelevant.
- Verluste können für die Gemeinnützigkeit negative steuerliche Folgen auslösen.

# Der Zweckbetrieb

Wann liegt eine sportliche Veranstaltung vor?

Nach Auffassung des BFH ist eine sportliche Veranstaltung eine Maßnahme, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben.

(BFH vom 25.07.1996)

# Der Zweckbetrieb

Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen:

- Einnahmen aus sportlichen Betätigungen
- Eintrittsgelder bei Spielen
- Vergütungen für die Übertragung in Rundfunk und Fernsehen
- Einnahmen aus Sportkursen und Sportlehrgängen
- Ablösezahlungen für die Freigabe von Sportlern.

# Der Zweckbetrieb

Nicht zu den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen gehören:

- Verkauf von Speisen und Getränken
- Werbung

# Der Zweckbetrieb

## Unbezahlter Sportler

Vereinsangehöriger Sportler

Nicht vereinsangehöriger Sportler

Die pauschale Zahlung übersteigt nicht 400 Euro pro Monat

oder  
Erstattung der tatsächlichen Kosten

tatsächliche  
Kosten

lohnsteuerliche  
Pauschbeträge



# Der Zweckbetrieb

Werbung bei Sportveranstaltungen, die Zweckbetriebe darstellen:

- Die Ausgaben für die Sportveranstaltung gehen im steuerlich nicht relevanten Bereich unter.
- Werbeeinnahmen sind dagegen voll steuerpflichtig.
- Die Gewinnbesteuerung der Werbeeinnahmen kann mit 15% der Einnahmen erfolgen (§ 64 Abs. 6 AO).
- § 64 Abs. 6 AO gilt nicht für die Umsatzsteuer!

# Die Vermögensverwaltung

- In Abgrenzung zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb langfristiger Charakter.
- Langfristig: z.B. bei Vermietung mindestens 6 Monate
- Ertragssteuern fallen **nicht** an.
- Der Umsatzsteuersatz für umsatzsteuerpflichtige Umsätze beträgt 7%.

# Die Vermögensverwaltung

## Beispiele:

- Pachtzinsen aus der Verpachtung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (z.B. die Vereinsgaststätte)
- Erträge aus Wertpapieren
- Mieteinnahmen aus Grundbesitz
- Zinsen aus Bank- und Sparguthaben
- Erlöse aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen, soweit diese **nicht** zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören
- Erlöse aus der Übertragung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen

# Die Vermögensverwaltung

## Verpachtung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen

- Überschüsse unterliegen nicht Ertragsteuern.
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7%.
- Anerkennung von der Finanzverwaltung, wenn dem **Pächter** ein angemessener Gewinn verbleibt (Anwendungserlass zur AO). Als angemessener Gewinn kann ein Gewinn von 10% angenommen werden.

# Die Vermögensverwaltung

Mögliche Verpachtungen	Nicht möglich
Gaststätte	Trikotwerbung
Anzeigenwerbung in der Vereinszeitschrift	Gesellige Veranstaltungen
Bandenwerbung	
Vereinslogo	
Bewirtschaftungsrecht für eine Veranstaltung	

# Die Vermögensverwaltung

## Sonderproblem: Verpachtung einer Gaststätte

- Aufdeckung der stillen Reserven bei bisher selbst geführten Gaststätten.
- Umbuchung zum Buchwert aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in die Vermögensverwaltung zulässig. Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 01.02.2002).
- § 42 AO: Steuerlicher Gestaltungsmissbrauch für den Fall, dass die Gaststätte anschließend steuerfrei veräußert wird.

# Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

## Gründe für die Besteuerung

- Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe tragen nicht unmittelbar zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke bei, derentwegen die Körperschaft steuerbegünstigt ist.
- Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe treten in Wettbewerb zu anderen Gewerbetreibenden und müssen aus Gründen der Gleichbehandlung wie diese besteuert werden.

# Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

## Kennzeichen, § 14 AO

- Entgelt
- Selbstständige Tätigkeit
- Nachhaltige Tätigkeit
- Tätigkeit, die über die reine Vermögensverwaltung hinausgeht
- Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich



# Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

## Beispiele

- Gesellige Veranstaltungen, bei denen ein Entgelt zu entrichten ist
- Selbst bewirtschaftete Vereinsgaststätte
- Durchführung von Vereinsfesten
- Bewirtschaftung bei allen Vereinsveranstaltungen, auch kultureller oder sportlicher Art
- Selbst durchgeführte Werbemaßnahmen
- Bestimmte sportliche Veranstaltungen (§ 67a AO)
- Kurzfristige Vermietung von Räumen, Sportanlagen, Schaukästen
- Werbeanzeigen in der Vereinszeitschrift
- Bandenwerbung

# Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

## Besteuerungsfreigrenze

Übersteigen die Bruttoeinnahmen aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nicht die Freigrenze von 35.000 Euro im Jahr, so gilt:

- Gewinne und Verluste bleiben ertragsteuerlich außer Ansatz.
- Der Umsatzsteuerregelsatz beträgt 19%.

# Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

## Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

### Beispiel 1:

Ein Verein betreibt seit Jahren eine Vereinsgaststätte. Erstmals in 2012 übersteigen die Einnahmen die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro. Gleichzeitig erzielt der Verein mit der Gaststätte einen Verlust von 20.000 Euro.

Ein Rücktrag des Verlustes in 2011 ist nicht möglich, da der Verein im Rücktragsjahr steuerbefreit war. Der Verlust muss vorgetragen werden.

### Beispiel 2:

Ein Verein betreibt seit Jahren eine Vereinsgaststätte. Erstmals in 2012 übersteigen die Einnahmen die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro **nicht**. Gleichzeitig erzielt der Verein mit der Gaststätte einen Verlust von 20.000 Euro.

Eine Berücksichtigung des Verlustes ist nicht möglich, da Verluste aus nicht besteuerten Jahren nicht zurück- oder vorgetragen werden können.

# Beteiligungen an Gesellschaften

Verein

Beteiligung an einer  
Kapitalgesellschaft

Beteiligung an einer  
Personengesellschaft

# Beteiligungen an Gesellschaften

## Beteiligung an einer GmbH oder AG

Maßgeblicher Einfluss

Dividende ist Einnahme im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Dividende ist aufgrund § 8b KStG steuerfrei  
Gewerbesteuerfrei § 8 Nr. 5 GewStG  
(Beteiligungsquote  $\geq 15\%$ )

Anrechnung der Kapitalertragsteuer gemäß § 36 EStG

Kein maßgeblicher Einfluss

Dividende ist Einnahme in der Vermögensverwaltung

Dividende ist ertragsteuerfrei

Erstattung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44a Abs. 8 EStG

# Beteiligungen an Gesellschaften

## Beteiligung an einer Personengesellschaft

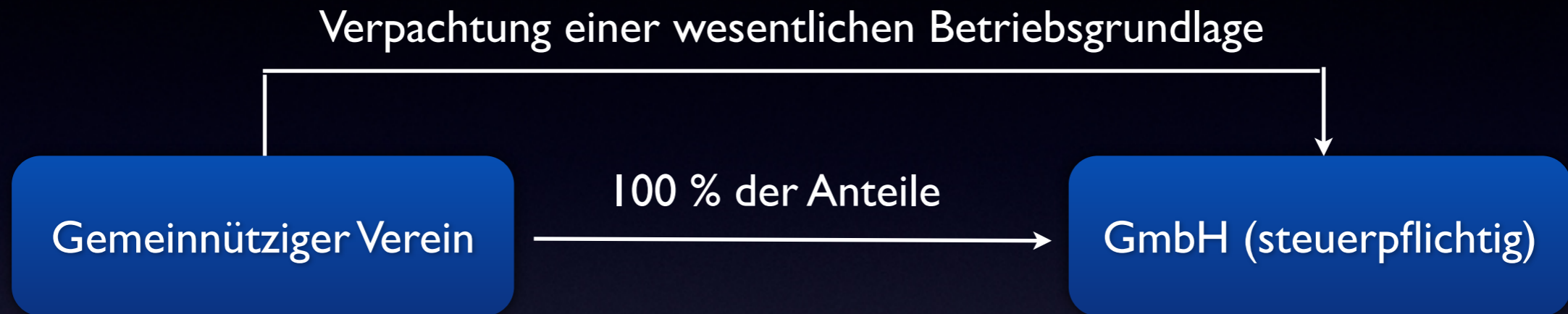
Die Personengesellschaft ist vermögensverwaltend tätig

Die Personengesellschaft ist gewerblich tätig

Einnahme in der Vermögensverwaltung

Einnahme im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

# Betriebsaufspaltung



Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Betriebsaufspaltung.

# Haftung und Rechtsschutz

- Persönliche Haftung des Ehrenamtsträgers aufgrund seiner Tätigkeit
- Haftung des Vereins infolge des Handelns seiner ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder, Mitglieder und sonstiger Personen
- Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins sowie untereinander



# Haftung und Rechtsschutz

- Persönliche Haftung des Ehrenamtsträgers gegenüber Dritten bei Abschluss von Verträgen
- Haftung gegenüber Mitgliedern und Dritten aus unerlaubter Handlung, vor allem Verletzung der Aufsichtspflicht bei Betreuung von Minderjährigen und Verletzung der Verkehrssicherungspflicht
- Haftung gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsbehörden, Spendenhaftung
- Verantwortung gegenüber dem Verein für die Amtsführung

# Haftung und Rechtsschutz

- Persönliche Haftung des Ehrenamtsträgers gegenüber Dritten bei Abschluss von Verträgen
  - persönliche Haftung des handelnden Vereinsmitglieds beim eingetragenen Verein
  - persönliche Haftung des handelnden Vereinsmitglieds beim nicht eingetragenen Verein

# Haftung und Rechtsschutz

- Haftung gegenüber Mitgliedern und Dritten aus unerlaubter Handlung, vor allem Verletzung der Aufsichtspflicht bei Betreuung von Minderjährigen und Verletzung der Verkehrssicherungspflicht
  - Verletzung der Verkehrssicherungspflicht
  - Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen

# Haftung und Rechtsschutz

- Haftung gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsbehörden, Spendenhaftung

# Haftung und Rechtsschutz

- Verantwortung gegenüber dem Verein für die Amtsführung

# Haftung und Rechtsschutz

- Haftung des Vereins für seine Funktionsträger
- Haftung des Vereins für Mitglieder und sogenannte Verrichtungsgehilfen
- Haftung der Mitglieder
  - für Vereinsvermögen
  - untereinander

# Aktuelles

- Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibeträge
- Vergütungen für den Vorstand und Aufwendungsersatz

# Fragen & Antworten



Freuen Sie sich, dass Sie es überstanden haben!

